

**Bekanntmachung
des
Ministeriums für Finanzen
Baden-Württemberg**

über die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz 2019

vom 19. Mai 2020, Az.: 2-2231.1/139

I. Ausschüttungsquoten und Zuweisungsbeträge

Nach der endgültigen Berechnung der Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz ergeben sich für das Jahr 2019 folgende Ausschüttungsquoten und Zuweisungsbeträge:

A. Schlüsselzuweisungen

1. an die Gemeinden
 - a) Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG) 91,26 Euro je gewichteter Einwohnerin und je gewichtetem Einwohner
 - b) nach der mangelnden Steuerkraft (§ 5 FAG)
69,93 % der Schlüsselzahlen 2019 und
30,07 % des Unterschieds zwischen der Steuerkraftmesszahl und 60 v.H. der Bedarfsmesszahl
2. an die Stadtkreise (§ 7a FAG) 155,42 Euro je Einwohnerin und Einwohner
3. an die Landkreise (§ 8 FAG) 71,37 % der Schlüsselzahlen 2019.

B. Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG

1. an die Stadtkreise 25,02 Euro je Einwohnerin und Einwohner
2. an die Landkreise
 - 11,41 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören,
 - 18,88 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden
3. an die Großen Kreisstädte

11,41 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören und

4,69 Euro je Einwohnerin und Einwohner der anderen Großen Kreisstädte

4. an die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG 6,72 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

C. Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG (Ausgleich Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz / Verwaltungsstruktur-Reformgesetz / baden-württembergisches Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz)

Die Zuweisungen betragen 510 371 187 Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

D. Sachkostenbeiträge an die kommunalen Schulträger (§ 17 i.V. mit § 18 a Absatz 2 FAG)

	Euro je Schülerin und Schü- ler bzw. Kind
1. Hauptschulen, Werkrealschulen und der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen	1 312
2. Realschulen	938
3. a) Gymnasien, mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien, sowie der Klassen 11 bis 13 der Gemeinschaftsschulen	904
b) Progymnasien	952
4. Schulen besonderer Art	938
5. Berufsschulen, Berufsfachschulen sowie Berufskollegs in Teilzeitunterricht	554
6. Berufsschulen sowie Berufsfachschulen und Berufskollegs in Vollzeitunterricht, Berufsoberschulen (Mittel- und Oberstufe), beruflichen Gymnasien	1 374
7. Grundschulförderklassen	375

8.	sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren	
a)	mit Förderschwerpunkt Lernen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	2 493
b)	mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	7 742
c)	mit Förderschwerpunkt Sehen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	5 752
d)	mit Förderschwerpunkt Hören und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	4 478
e)	mit Förderschwerpunkt Sprache und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	2 330
f)	mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	6 975
g)	mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	3 191
h)	mit dem Förderschwerpunkt Schüler in längerer Krankenhausbehandlung	728.

E. Pauschale Förderung der Digitalisierung an Schulen (§ 17a FAG)

Die Zuweisungen betragen 145 000 000 Euro. Sie werden auf die Schulträger nach dem Verhältnis der Schülerzahlen nach der Schulstatistik 2018 aufgeteilt. Je Schülerin und Schüler werden 117,8142 Euro zugewiesen. Der Auszahlungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.

F. Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise zur Durchführung der Schülerbeförderungskostenerstattung (§ 18 Absatz 3 FAG)

Die Zuweisungen betragen 193 800 000 Euro. Sie werden nach den in der Anlage 1 zu § 18 FAG enthaltenen Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

G. Fremdenverkehrslastenausgleich (§ 20 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen an die nach dem Kurortegesetz anerkannten Fremdenverkehrsgemeinden mit mehr als 50 000 kurtaxepflichtigen Übernachtungen im Jahr 2015 betragen 0,17 Euro je kurtaxepflichtiger Übernachtung.

H. Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast der Landkreise befinden (§ 25 FAG)

Die Landkreise erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer ohne Ortsdurchfahrten bis zu der Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl durch Tausend ergibt	7 600
2. für jeden weiteren Kilometer bis zu der in Nr. 1 genannten Zahl sowie für die Ortsdurchfahrten	9 500
3. für jeden weiteren Kilometer	11 500
4. für die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion zu Kreisstraßen abgestuften Landesstraßen	13 000.

I. Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden (§ 26 FAG)

Die Gemeinden erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer Gemeindeverbindungsstraßen	2 500
2. für jeden Kilometer Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen	6 100
3. für jeden Kilometer Kreisstraßen (ohne Ortsdurchfahrten)	3 600
4. für jeden Kilometer Kreisstraßen, die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind	6 700.

J. Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG

Die pauschalen Zuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG betragen je ha Gemeindefläche 8,53 Euro.

K. Zuweisungen zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (§ 28 FAG)

Die Zuweisungen betragen 15 000 000 Euro. Sie werden zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Einwohner und zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Fläche nach dem Stand am 30. Juni des vorangegangenen Jahres auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

L. Zuweisungen zu den Ausbildungskosten (§ 29 Absatz 1 FAG)

Die Zuweisungen betragen 6 052 Euro je Auszubildender und Auszubildendem.

M. Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen nach § 29 a FAG betragen unter Berücksichtigung der Abrechnungen für Vorjahre 504 909 568 Euro. Sie werden nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden aufgeteilt.

N. Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b FAG)

Die Zuweisungen betragen unter Berücksichtigung der Abrechnungen für Vorjahre und der Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche 664 726 923 Euro. Je umgerechnetem Kind werden 2 828,48 Euro zugewiesen.

O. Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)

Die Zuweisungen betragen unter Berücksichtigung der Abrechnungen für Vorjahre 1 005 675 342 Euro. Je umgerechnetem Kind werden 14 993,05 Euro zugewiesen.

P. Förderung der Integration (§ 29 d Absatz 1 FAG)

Den Zuweisungen liegt ein Betrag von 90 000 000 Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach der Zahl der gemeldeten Personen, die sich zum Stand 15. September 2019 aus den Flüchtlingszugängen des Zeitraums 1. Januar 2015 bis 29. Februar 2016 (einschließlich der Personen, die infolge des Familiennachzugs gefolgt sind) in der Anschlussunterbringung einer Gemeinde befunden haben. Je Person werden 1 002,8302 Euro zugewiesen. Der Auszahlungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Q. Förderung der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (§ 29 d Absatz 2 FAG)

Den Zuweisungen liegt ein Betrag von 11 000 000 Euro zugrunde. Die Verteilung auf die Stadt- und Landkreise erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

R. Erstattungen nach § 39 Absatz 18 FAG

Die Erstattungen der Landkreise betragen je

1. Beamtin bzw. Beamten des mittleren Dienstes	44 630 Euro
2. Ruhestandsbeamtin bzw. Ruhestandsbeamten des mittleren Dienstes	32 580 Euro
3. Witwer einer Beamtin bzw. Witwe eines Beamten des mittleren Dienstes	19 640 Euro
4. Beamtin bzw. Beamten des gehobenen Dienstes	57 390 Euro
5. Ruhestandsbeamtin bzw. Ruhestandsbeamten des gehobenen Dienstes	41 890 Euro
6. Witwer einer Beamtin bzw. Witwe eines Beamten des gehobenen Dienstes	25 250 Euro
7. Beamtin bzw. Beamten des höheren Dienstes	76 940 Euro.

II. Finanzausgleichsumlage

Die Finanzausgleichsumlage richtet sich nach § 1 a Absatz 2 FAG.

III. Abrechnung

Die Leistungen werden je um die Teilzahlungen für das 1. bis 4. Vierteljahr 2019 gekürzt. Die sich aus der Abrechnung ergebenden Nachzahlungen bzw. Rückforderungen werden zusammen mit der Teilzahlung für das 2. Vierteljahr 2020 abgewickelt.